

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt für den Zeitraum 1. März 2020 bis 30. September 2020 von Gaststätten keine Sondernutzungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Flächen zu erheben. Bei Werbung im öffentlichen Raum findet diese Regelung keine Anwendung. Bereits bezahlte Gebühren werden den Betreibern erstattet.